

Bebauungsplan „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“, ALDI-Filiale - Erweiterung Bestandsmarkt, Gemeinde Hemmingen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ALDI SE & Co. KG Murr plant die südliche Erweiterung ihres Bestandsmarktes in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“. Mit der Umsetzung der Erweiterung erfolgen Eingriffe in den Dach- und Fassadenbereich des Bestandsgebäudes, der bestehenden Strauch-/Krautflur und Gehölzen nordwestlich und südlich des Gebäudes.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Vorhabensbereichs der Erweiterung des Bestandsmarktes (=Untersuchungsgebiet, rot umrandeter Bereich, Abbildung 2) und seinem weiteren Umfeld (blau umrandeter Bereich, Abbildung 2) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures).

Die ALDI SE & Co. KG Murr hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Rahmen des Bauvorhabens befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Hemmingen (vgl. Abbildung 1).

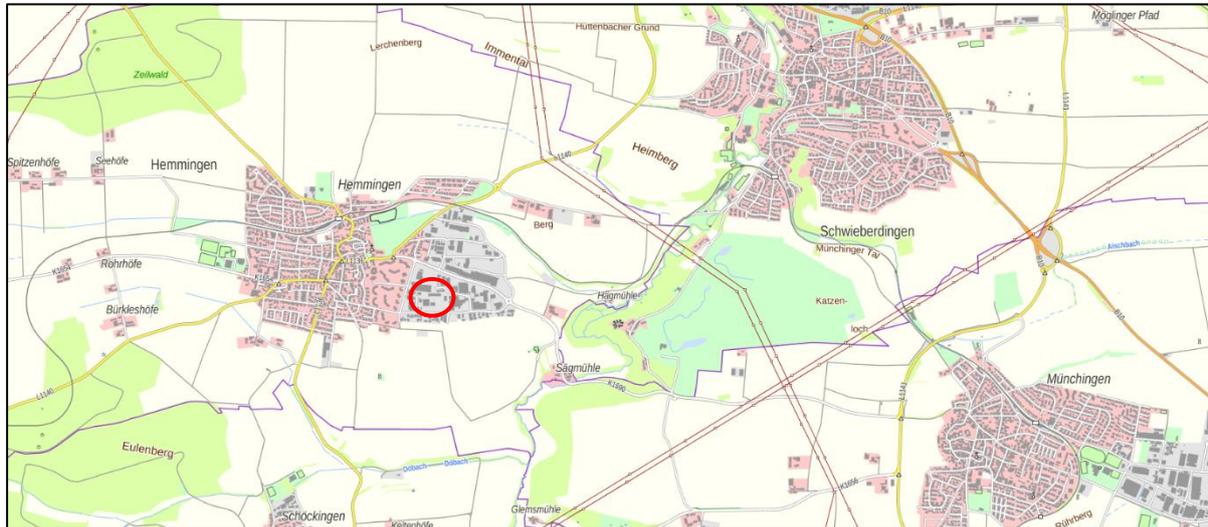


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes zur Erweiterung des Bestandsmarktes im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“, Gemeinde Hemmingen (roter Kreis).

Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung entspricht dem Vorhabensbereich der Erweiterung des Bestandsmarktes im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“, Gemeinde Hemmingen (vgl. Abbildung 2, rot umrandeter Bereich). Zusätzlich wird auch das weitere Umfeld in die Betrachtung mit einbezogen (vgl. Abbildung 2, blau umrandeter Bereich). Grünstrukturen, die vom Eingriff betroffen sind, werden ebenfalls mitbetrachtet. Das Untersuchungsgebiet bzw. sein weiteres Umfeld wird im Norden durch Gewerbeflächen begrenzt, im Osten durch die „August-Blessing-Straße“ und im Süden durch die „Münchinger Straße“ (vgl. Abbildung 2). Im Westen schließt Wohnbebauung und eine Gewerbehalle an das Untersuchungsgebiet an.

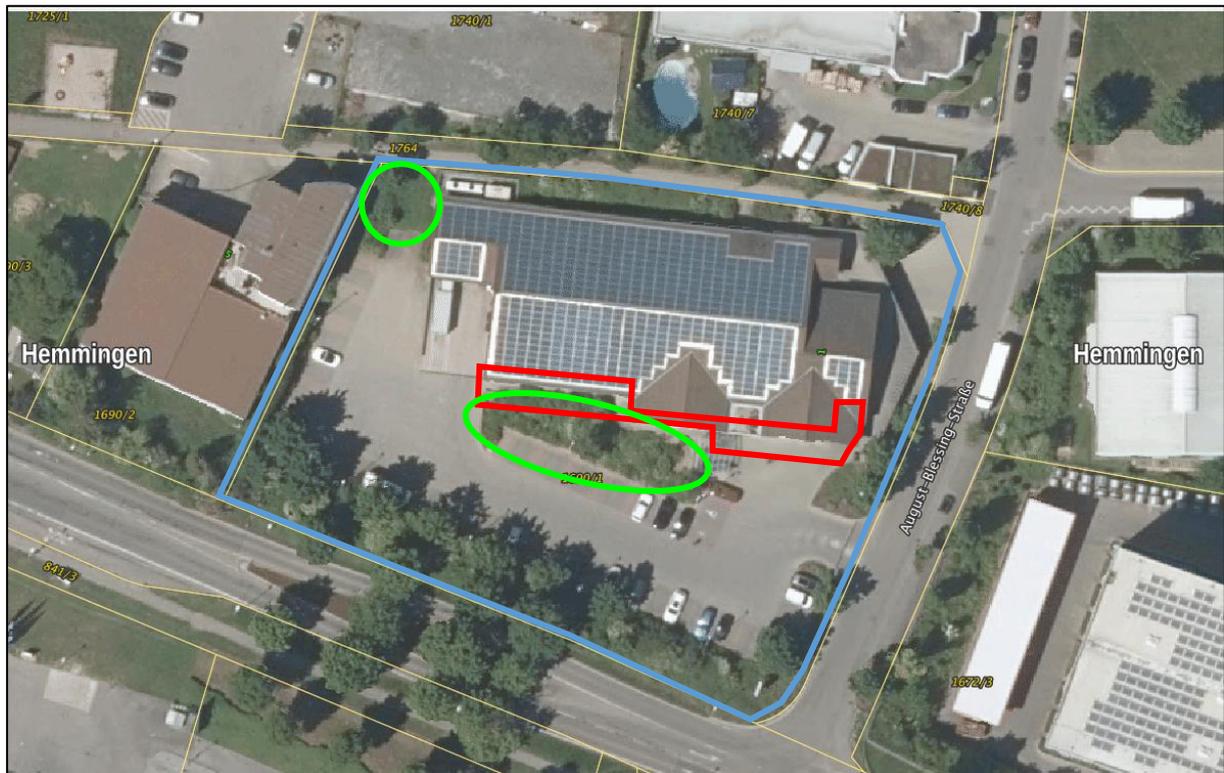


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zur Erweiterung des Bestandsmarktes im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“, Gemeinde Hemmingen (rot umrandeter Bereich = Untersuchungsgebiet, blau umrandeter Bereich = weiteres Umfeld). Von Eingriffen in Grünstrukturen (Strauch- und Krautflur sowie Gehölze) sind zwei Flächen (grün umrandet) betroffen.
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.geoportal-bw.de.

3. Untersuchungsmethoden

Am 03.05.2021 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden stichprobenhaft nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Das im Untersuchungsgebiet befindliche Bestandsgebäude (ALDI-Filiale) wurde bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten untersucht. Es wurde vor allem im Bereich des Daches und der Fassade sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise, auf welche im Rahmen der Gebäudekontrolle geachtet wird.

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z. B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender Maßnahmen bzw. des ggf. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen am Gebäude

Das Bestandsgebäude (ALDI-Filiale, vgl. Abbildung 3) ist noch in Nutzung und wird stark frequentiert. Das Objekt bietet außen Strukturen, die für gebäude- bzw. nischenbrütende Vogelarten potenziell nutzbar sind (vgl. Abbildung 4). Im Bereich der Dachrinne, des Übergangs zwischen Dachtraufbereich und Metallverkleidung und anderen Strukturen (z.B. Klimaanlage) ist die Anlage von Nestern von Gebäude- und Nischenbrütern möglich. Insgesamt sind die Möglichkeiten jedoch eher pessimal geeignet. Hinweise auf ehemalige oder aktuelle Nutzung von Vogelarten (Nester, Brutaktivität oder Kots Spuren) in diesen Bereichen konnten zudem nicht festgestellt werden.



Abbildung 3: Ansicht Bestandsgebäude (ALDI-Filiale).



Abbildung 4: Die Dachbereiche der ALDI-Filiale bieten potenziell einige Nistmöglichkeiten für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten.

Eine Nutzung der Dachbereiche durch gebäudebewohnende Fledermausarten, wie beispielsweise die Zwergfledermaus, ist nahezu ausgeschlossen. Die Strukturen sind sehr glatt und bieten der Fledermaus kaum Hangmöglichkeiten (vgl. Abbildung 5). Es wurden keine Hinweise erbracht, die auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung hindeuten.



Abbildung 5: Eine Nutzung der Spalten im Dachbereich durch Fledermäuse ist nahezu ausgeschlossen, da die Strukturen sehr glatt sind (Metall).

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Strauch- und Krautflur sowie Gehölze nordwestlich und südlich der ALDI-Filiale können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden (vgl. Abbildung 2 und 6). Während der Ortsbegehung wurden in der nordwestlichen Grünstruktur ca. fünf Haussperlinge sowie eine Mönchsgrasmücke erfasst, in der südlichen eine Amsel und ebenfalls mehrere Haussperlinge. Nester konnten nicht gesichtet werden. Allerdings waren die Strukturen aufgrund der fortgeschrittenen Vegetationsperiode nicht einsehbar, sodass eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 6: Die Grünstrukturen nordwestlich (Bild links) und südlich des Gebäudes (Bild rechts) bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten.

In den weiteren Gehölzen und Grünstrukturen, die die Parkplatzfläche der ALDI-Filiale umfassen, konnten Haussperlinge, eine Kohlmeise sowie Mönchsgrasmücken verhört und gesichtet werden.

Eine Eignung der Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse sowie als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z. B. Eremit) kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Höhlen, Spalten, etc.) und der zu geringen Dimensionen ausgeschlossen werden.

Sonstige Habitatstrukturen

Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse s.o.), Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Fische, Weichtiere, Käfer und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumanprüche somit ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffene Tiergruppe Vögel dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Umsetzung der Erweiterung des Bestandsmarktes der ALDI-Filiale in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ zu erwarten sind und wie diese potenziellen Konflikte zu bewerten sind bzw. grundsätzlich gelöst werden könnten.

Tiergruppe Vögel

Das Untersuchungsgebiet und sein weiteres Umfeld bieten sowohl freibrütenden Vogelarten als auch gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten.

Im Rahmen der Begehung konnten am Bestandsgebäude (ALDI-Filiale) keine Hinweise, die auf eine ehemalige oder aktuelle Brutaktivität durch gebäude- bzw. nischenbrütende Vogelarten hindeuten, festgestellt werden. Die Eignung der Strukturen wird als pessimal eingestuft. Auch eine zukünftige Nutzung des Bestandsgebäudes wird demnach als sehr unwahrscheinlich erachtet.

Die Gehölze und Grünstrukturen (Strauch- und Krautflur) im Untersuchungsgebiet eignen sich als Brutplatz für diverse freibrütende Vogelarten. Einige Arten konnten während des Ortstermins erfasst werden (Haussperlinge¹, Amsel, Mönchsgrasmücke). Bei diesen Arten sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, wenn die Bäume, Sträucher und Grünstrukturen zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Die Umsetzung des Vorhabens ist vorrausichtlich mit der Entnahme von diesen Strukturen verbunden. Somit werden potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Da sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhabensbereich ähnliche Habitatstrukturen befinden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität für diese Vogelgilde auch bei Entfernung der Gehölze im Vorhabensbereich gewahrt bleibt. Sofern Eingriffe in die Gehölze jedoch während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Die Entfernung von Gehölzbeständen kann durch Nachpflanzungen von Gehölzen ausgeglichen werden. Somit kann langfristig sichergestellt werden, dass das Angebot an geeigneten Brutplätzen sowie Nahrungshabitaten für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird.

Durch die Lage des (erweiterten) Untersuchungsgebietes im Siedlungsraum und im Umfeld eines hoch frequentierten Parkplatzes ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung im Umfeld brütender Vögel durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.

¹ Haussperlinge sind Gebäude- und Nischenbrüter, die dichte Hecken und Sträucher gerne als Tageseinstand bzw. „Sozialtreff“ nutzen.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Erweiterung des Bestandsmarktes der ALDI-Filiale in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ erfolgen Eingriffe in den Dach- und Fassadenbereich des Bestandsgebäudes, die bestehende Strauch-/Krautflur und in Gehölze nordwestlich und südlich des Gebäudes.

Mit der Umsetzung des Vorhabens können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Die im Untersuchungsgebiet sowie im weiteren Umfeld vorhandenen Grünstrukturen (Strauch- und Krautflur sowie Gehölze) können von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden.

Eine Nutzung des Bestandsgebäudes (ALDI-Filiale) durch gebäude- und nischenbrütende Vogelarten sowie gebäudebewohnende Fledermäuse wird trotz geringfügig vorhandener, potenziell nutzbarer Strukturen als äußerst unwahrscheinlich erachtet. Grund hierfür ist die pessimale Eignung sowie das Fehlen von Hinweisen auf eine ehemalige oder aktuelle Nutzung.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Somit besteht gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 1 (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren) das Risiko, dass Tiere (freibrütende Vogelarten) im Rahmen der Umbauarbeiten verletzt oder getötet werden können und gemäß BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) das Risiko, dass deren Nester beschädigt oder zerstört werden. Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) vom Bauvorhaben betroffenen Tiergruppe Vögel zu vermeiden, ist daher folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

- Die Entfernung der Gehölze und Strauch- und Krautflur ist außerhalb der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Zudem wird die Umsetzung folgender Maßnahmen empfohlen:

- Für die Entfernung der Grünstrukturen sollten ergänzende Pflanzungen von Vogelährgehölzen, wie beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) oder auch heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) in den verbleibenden und umliegenden Grünstrukturen vorgesehen werden.
- Als populationsstützende Maßnahme sollten für den Haussperling zwei Vogelnisthilfen (Sperlingskoloniehäuser, Nischenbrüterhöhlen) an der erweiterten ALDI-Filiale installiert werden.

Sofern die dargestellte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird, ist die Umsetzung der Erweiterung des Bestandsmarktes der ALDI-Filiale in der Gemeinde Hemmingen im Zuge des Bebauungsplans „Nördlich Münchinger Straße, 1. Änderung“ nach den Erkenntnissen der

durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Ludwigsburg, 04.05.2021



M. Sc. Angewandte Geographie Verena Niedek